

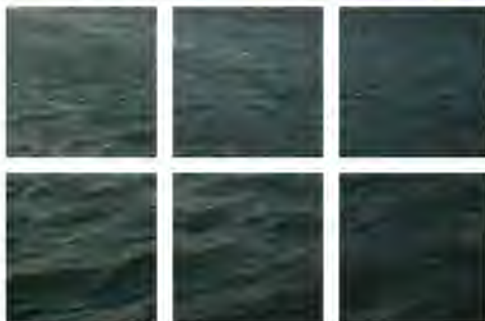
Wir machen Schifffahrt möglich.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wassersport und Naturschutz Rechtsgrundlagen für Bundeswasserstraßen



Gliederung des Vortrages

Aufgaben der Wasser und Schifffahrtsverwaltung

Rechtsgrundlagen

- Bundeswasserstraßengesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften

Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Zustand der Verkehrswege

- **Unterhaltung** der Bundeswasserstraßen und der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen
- **Betrieb** der Schifffahrtsanlagen (z.B. Schleusen und Wehre)
- **Gefahrenabwehr** (Strompolizei), Genehmigung von Benutzungen und Anlagen Dritter
- Setzen und Betreiben von **Schifffahrtszeichen**
- Aus- und Neubau
- **Wasserstandsmeldedienst und Eisbekämpfung**

Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs

- **Verkehrsregelung und Verkehrslenkung** (Schifffahrtspolizei)
- **Zulassung von Fahrzeugen**
- Erteilen von **Befähigungszeugnissen** für die Binnenschifffahrt

Neu hinzugekommen:

- **Ökologische Durchgängigkeit**
- **Wasserwirtschaftliche Unterhaltung**

Rechtsgrundlagen für Bundeswasserstraßen

Nach Artikel 89 des Grundgesetzes ist der Bund Eigentümer der früheren Reichswasserstraßen, die er durch eigene Behörden (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - WSV) verwaltet. Die Zuständigkeit des Bundes für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und für die Regelung des Schiffsverkehrs ist im einzelnen durch Bundesgesetze geregelt.

Diese sind:

das Bundeswasserstraßengesetz

das Binnenschifffahrtsgesetz

das Seeaufgabengesetz

das Bundeswasserstraßenvermögensgesetz für die fiskalische Verwaltung

Die allgemeine Wasserwirtschaft, insbesondere die Gewässerreinigung und die Wassergüte, fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer

Bundeswasserstraßengesetz

Inhalte (Abschnitte)

1. Bundeswasserstraßen
2. **Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft**
3. **Befahren mit Wasserfahrzeugen** und Gemeingebrauch
4. **Unterhaltung** der Bundeswasserstraßen und Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen
5. Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen
6. **Ordnungsvorschriften**
7. Besondere Aufgaben
8. Entschädigung
9. Kreuzung mit öffentlichen Verkehrswegen
10. Durchführung des Gesetzes
11. Bußgeldvorschriften, Schlussvorschriften

Bundeswasserstraßengesetz

§ 4

Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen sind die Bedürfnisse der **Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.**

§ 5

Jedermann darf im Rahmen der **Vorschriften des Schifffahrtsrechts einschließlich des Schifffahrtabgabenrechts sowie der Vorschriften dieses Gesetzes die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren.** Das Befahren der bundeseigenen Talsperren und Speicherbecken ist nur zulässig, soweit es durch **Rechtsverordnung nach § 46 Nr. 2 gestattet wird.** Das **Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 23 und 24 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlässt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.**

Bundeswasserstraßengesetz

§ 7 Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb

(1) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind **Hoheitsaufgaben** des Bundes.

(2) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen kann im Einzelfall Dritten zur Ausführung übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.

(3) **Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, bedürfen keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.**

(4) Bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Bundeswasserstraßengesetz

§ 8 Umfang der Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfasst die **Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit**. Zur Unterhaltung gehört auch die Erhaltung von Einrichtungen und Gewässerteilen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 3. **Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen und werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.**
- (2) Wenn es die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands nach Absatz 1 erfordert, gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Dabei ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen.
- (3)

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung (WHG)

1. Definition der Unterhaltungsaufgaben

Unterhaltungsaufgaben der WSV

Verkehrliche Unterhaltung

§§ 7, 8 WaStrG:

Hoheitliche Aufgabe

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung

§§ 39 WHG, §§ 40 Abs. 1 i.V.m. § 4
Abs. 1 S. 2 WHG :

Wahrnehmung als Eigentümer
(fiskalisch)

→ Erweiterung über den reinen Verkehrsbezug hinaus auch auf aktive Erreichung ökologischer Zielstellungen

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung (WHG)

1. Definition der Unterhaltungsaufgaben

§ 39 Abs. 1 S. 1 WHG (in Kraft seit 1.3.2010):

„Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst **seine Pflege und Entwicklung** als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast).

...“

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung (WHG)

1. Definition der Unterhaltungsaufgaben

§ 39 Abs. 1 S. 2 WHG:

Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.“

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung (WHG)

1. Definition der Unterhaltungsaufgaben

§ 39 Abs. 2 und 3

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach [§ 82](#) an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach [§ 68](#) etwas anderes bestimmt ist.

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung (WHG)

1. Definition der Unterhaltungsaufgaben

Nicht von Eigentümergepflichtung erfasst:

- Wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen
- Reinhaltung der Gewässer
- Hochwasserschutz

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung (WHG)

1. Definition der Unterhaltungsaufgaben

§§ 7, 8 WaStrG:

- Hoheitliche Aufgabe
- Aufrechterhaltung der BWaStr als Verkehrsweg

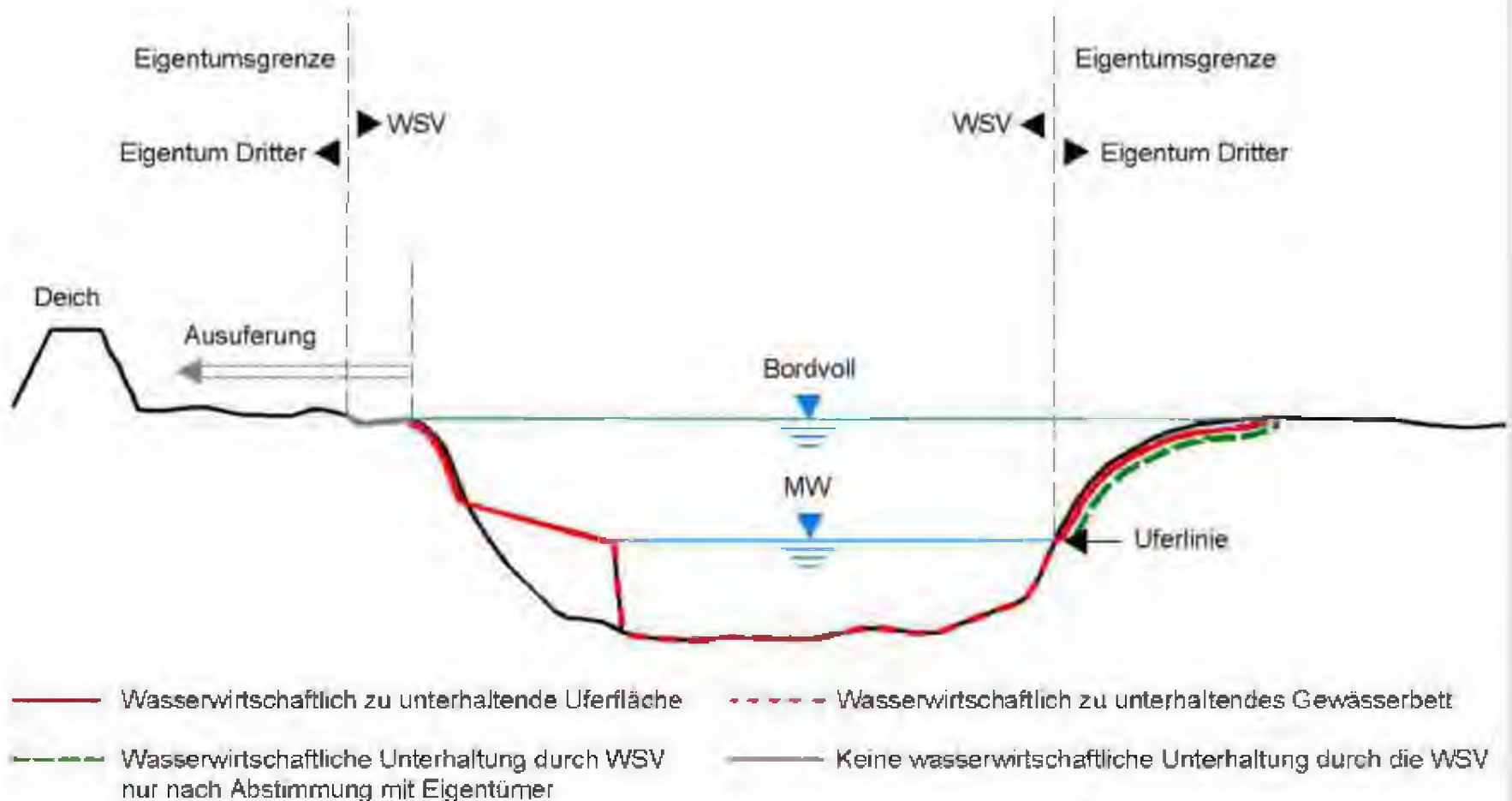
§§ 39, 40 WHG:

- Wahrnehmung als Eigentümer (fiskalisch)
- Pflege und Entwicklung des Gewässers

WaStrG und WHG:

- Gewässerbett und Ufer
- Orientierung an WRRL, Berücksichtigung von Umweltbelangen
- Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und der Schiffbarkeit

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung (WHG) Räumliche Abgrenzung



Wir machen Schifffahrt möglich.

Bundeswasserstraßengesetz

§ 31 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung



Bundeswasserstraßengesetz

§ 31 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

(1) Einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes bedürfen

1. Benutzungen (§ 9 des Wasserhaushaltsgesetzes) einer Bundeswasserstraße,
2. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer

wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Bundeswasserstraßengesetz

§ 31 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

- (2) Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen.
- (5) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.
- (6) **Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.**

Schifffahrtspolizeiliche und weitere Vorschriften

Beispiele:

- Binnenschifffahrtsstraßenordnung
- Wasserskiverordnung
- Wassermotorräderverordnung
- Sportbootvermietungsverordnung
- Kennzeichenverordnung

Wir machen Schifffahrt möglich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Wir machen Schifffahrt möglich.

Wasser und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)



Binnenschifffahrtsstraßen: 6550 km
Seeschifffahrtsstraßen: 750 km
Gesamt: 7300 km

Oberste Behörde: **BMVBS**
(Bundesministerium für
Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung)

Mittelbehörden: **7 Direktionen**

Unterbehörden: **39 WSÄ**
(Wasser- und
Schifffahrtsämter)

7 NBÄ
(Neubauämter)

Bundesanstalten als Fachbehörden

